Sehr geehrte Damen und Herren,

das Nationale Begleitgremium (NBG) hat sich formiert, noch bevor die Beratungen über die Novelle des StandAG abgeschlossen wurden. Dabei werden Grundsätze der Arbeit des NGB durch die geplante Novelle des Gesetzes in erheblichem Maß berührt.

Wir standen der Einrichtung einer Beratungs-, Vermittlungs- und Kontrollinstanz zwischen Gesetzgeber, Behörden und Öffentlichkeit im Prinzip positiv gegenüber, jetzt aber haben wir einige Fragen.

Unsere Fragen im Einzelnen zu **§8, Nationales Begleitgremium:**

1.Wie stehen die Mitglieder des NBG zu den Einschränkungen des Selbstbefassungs- und Beschwerderechts, nämlich dass es den zuständigen Akteuren jederzeit Fragen stellen darf und dass es einen wissenschaftlichen Beirat einberufen kann? (§8 Abs.1)

Im Abschlussbericht der Endlagerkommission hieß es: “Das Nationale Begleitgremium trägt dazu bei, Veränderungs- und Innovationsbedarf zu identifizieren. Kommt es zu dem Schluss, dass Verfahrensteile oder Entscheidungen neu zu bewerten sind, kann es dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen empfehlen. Dieser kann auf Basis der Empfehlung Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen beschließen. Hierfür kann das Nationale Begleitgremium den von ihm gegebenenfalls berufenen wissenschaftlichen Beirat oder Experten für Reflexion, Prozessgestaltung und wissenschaftliche Gutachten zu Rate ziehen.“
Dieses Recht ist im Entwurf (§8, Abs. 4) nicht enthalten.

2. Wie kann die ausreichende Finanzierung der Arbeit des Gremiums und ihrer Mitglieder gewährleistet werden? Dazu fehlen uns detaillierte Ausführungen. Oder anders gefragt: Wie kann eine Arbeit auf „Augenhöhe“ zwischen Bundestag, Ministerien und NBG gewährleistet werden?

3.Weitere Fragen ergeben sich hinsichtlich des/ der „Partizipationsbeauftragten“ (§8, Abs.5).
a) Die Frage ist, welche Qualifikation diese Person mitbringen soll, die Zugehörigkeit zur Geschäftsstelle des NBG kann es nicht sein.
b) Im vorliegenden Gesetzentwurf bekommt das BfE sogar die Befugnis, eine Vorauswahl für die Besetzung des Partizipationsbeauftragten treffen zu können: Das BfE richtet die Geschäftsstelle für das NBG ein, das NBG darf nur einen Angehörigen der Geschäftsstelle als Partizipationsbeauftragten benennen.
Dagegen stellte die Endlagerkommission dem NGB frei, welche Person sie als Partizipationsbeauftragten ernennt. Er ist rechenschaftspflichtig, so hieß es, und kann von diesem Gremium abberufen werden. Auch das fehlt im Gesetzentwurf.

4. Für uns ist es von großer Bedeutung, dass die Sitzungen des Nationalen Begleitgremiums in der Regel öffentlich sind. Eine diesbezügliche Regelung fehlt im Gesetzentwurf.

Wie stehen Sie zu der Auffassung des Nationalen Begleitgremiums, wie sie der Formulierungsvorschlag zum StandAG vom 21.12.2017 festlegt?

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Ehmke, Sprecher der BI Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.